

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über Leistungen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene (Zweites Heimkehrergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 994) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“

b) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein fremdes Land gewalt-

sam verschleppt, zu Zwangsarbeit genötigt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“

c) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Deutsche, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin interniert waren, gelten unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Heimkehrer nur, wenn sie

a) nach dem 30. November 1949 entlassen worden sind,

b) mehr als 12 Monate interniert waren,

c) wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin aufgenommen worden sind und

d) in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin durch ihr Verhalten oder ihre Tätigkeit nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder demokratischen Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.“

d) Ferner wird eingefügt als Absatz 5:

„(5) Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner ohne Rücksicht auf Volks- und Staatszugehörigkeit alle Personen, die innerhalb militärischer oder militärähnlicher Verbände auf deutscher Seite gekämpft haben, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft im Bundesgebiet oder im Lande Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“

§ 1 Abs. 5 wird Absatz 6, Absatz 6 wird Absatz 7. In § 1 Abs. 6 sind die Worte „nach den Absätzen 1 bis 4“ zu ändern in „nach den Absätzen 1 bis 5“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten ein Entlassungsgeld von 200 Deutschen Mark.“

3. a) § 3 Abs. 1 beginnt wie folgt:

„(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 5, die nach dem 30. Oktober 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufgenommen worden sind, erhalten ...“

b) § 3 Abs. 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird Absatz 2.

4. In § 5 wird hinter Satz 1 eingefügt:

„Das gilt auch, wenn der Heimkehrer innerhalb eines Jahres nach der Heimkehr heiratet.“

5. a) § 7 Abs. 1 beginnt wie folgt:

„(1) Hat ein Heimkehrer vor seiner Einberufung zu militärischen

Übungen oder Dienstleistungen (Wehrdienstpflicht), die durch den Ausbruch des Krieges eine Rückkehr zum Arbeitsplatz verhindert, oder unmittelbar vor seiner Gefangennahme in einem Arbeitsverhältnis gestanden ...“.

b) In § 7 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Hängen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag von der Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit ab, so sind bei Heimkehrern die Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach dem 8. Mai 1945 anzurechnen, soweit ein solcher Anspruch nicht bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen besteht.“

6. a) In § 7 a wird das Wort „Einberufung“ ersetzt durch das Wort „Kriegsgefangenschaft“. Hinter den Worten „zur Ausübung eines freien Berufes“ wird eingefügt „oder einer gewerblichen Tätigkeit“.

b) In § 7 a wird als Absatz 3 hinzugefügt:
„(3) Heimkehrer, die den Befähigungsnachweis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erbringen, ist die Neuzulassung vor anderen Bewerbern zu erteilen.“

7. a) In § 7 b Satz 2 werden hinter dem Wort „Aufenthalt“ die Worte „oder den Ort ihrer Kassenpraxis vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung“ eingefügt.

b) In § 7 b werden folgende Absätze 2, 3, 4 und 5 angefügt:

„(2) Die wehrmachtsärztliche Tätigkeit eines Heimkehrers sowie seine Tätigkeit als Arzt in einem Kriegsgetangenen- oder Internierungslager kann bis zu insgesamt 30 Monaten auf die Vorbereitungszeit für die Kassenpraxis angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine andere ärztliche Tätigkeit angerechnet werden.

(3) Bei der Auswahl der Bewerber um Neuzulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit sind bei sonst gleichen Voraussetzungen Heim-

kehrer zu bevorzugen, die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind.

(4) War ein Heimkehrer vor seiner Kriegsgefangenschaft oder Internierung zur Vertragstätigkeit bei den Ersatzkassen zugelassen oder beteiligt, so ist er nach der Heimkehr wieder zuzulassen oder zu beteiligen, wenn er dies innerhalb von drei Monaten nach der Heimkehr unter Anerkennung der geltenden allgemeinen Vertragsbedingungen beantragt.

(5) Privatverträge, die zeitlich befristet sind, gelten weiter bis zu drei Monaten nach der Heimkehr.“

8. In § 8 werden die Worte „Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung“ durch die Worte „nach der Aufnahme einer ständigen Beschäftigung in dem bisherigen oder angestrebten Beruf“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind und ohne ihr Verschulden eine ständige Tätigkeit in dem bisherigen oder angestrebten Beruf noch nicht aufgenommen haben“.

10. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

(1) Im öffentlichen Dienst sind Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen sind, bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen vor anderen Bewerbern bevorzugt einzustellen. Dies gilt auch für die Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307). Der Vorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt. Die Zeit des festen Gewahrsams ist bei der Dienstzeitberechnung zu berücksichtigen. Die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrten oder heimkehrenden Beamten sind entsprechend ihrer bisherigen Rechtsstellung wieder zu verwenden und er-

halten vom Beginn des Monats ihrer Rückkehr die vollen Dienstbezüge.

(2) Eine Internierung ist bei Dienstzeitberechnungen wie Kriegsgefangenschaft zu behandeln“.

11. a) Der § 10 Abs. 4 beginnt wie folgt:

„(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Ausbildungsbeihilfen auch für die Berufsausbildung in praktischen Berufen, in Berufen, für die der Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten vorgeschrieben ist, und in akademischen Berufen für das Studium an Hochschulen gewährt werden, sofern . . .“.

b) Hinter § 10 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Besteht ein Heimkehrer eine Prüfung nicht, für die es nach den allgemeinen Vorschriften keine Wiederholungsmöglichkeit gibt, so kann er sie innerhalb eines Jahres wiederholen.“

12. In § 16 wird Satz 2 gestrichen.

Hinter Satz 1 wird eingefügt:

„Er wird durch eine während einer Unterbrechung des Unterstützungsbezuges erworbene Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung nicht berührt. Er erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach der Heimkehr.“

13. In § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erhält der Heimkehrer im Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, so ist § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zu berücksichtigen. Wird der Unterstützungsbezug durch eine nicht nur geringfügige Beschäftigung von mehr als 13 zusammenhängenden Wochen unterbrochen, so bemißt sich die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes, wenn es für den Heimkehrer günstiger ist.“

14. In § 21 Satz 2 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bis zu insgesamt drei Monaten.“

15. In § 23 Abs. 4 wird das Wort „hat“ ersetzt durch die Worte „haben würde“.

16. Hinter § 23 wird folgender § 23 b eingefügt:

„§ 23 b

Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit von Heimkehrern oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung ihrer Gesundheit können im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe Beihilfen gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, Höhe und Dauer der Beihilfen sowie über das Verfahren.“

17. a) In § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Internierung“ die Worte „und einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

b) § 24 Abs. 4 beginnt wie folgt:

„(4) Ist ein Internierter (§ 1 Abs. 3 und 4) während der Internierung oder vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Frist verstorben, ...“.

Hinter Satz 1 wird eingefügt:

„Zeiten unverschuldeter Verzögerung werden in diese Frist nicht eingerechnet.“

18. In § 25 werden die Worte „§§ 22 und 24“ ersetzt durch die Worte „§§ 22, 24, 26 und 26 a“.

19. Hinter § 25 wird folgender § 25 a angefügt:

„§ 25 a

Auf die Antragsfristen des Abschnitts VI finden §§ 131 bis 134 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.“

20. Hinter Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VIa eingefügt:

„Abschnitt VIa

Hausrat-, Wohnungsbeschaffungs- und Existenzaufbauhilfe

§ 25 b

(1) Heimkehrern, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine Beihilfe zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden, soweit die Anschaffung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn der Heimkehrer innerhalb eines Jahres nach der Heimkehr einen eigenen Haushalt gründet.

§ 25 c

(1) Für die Beschaffung von Wohnraum kann Heimkehrern, die seit dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, ein Darlehen gewährt werden, soweit der erforderliche Betrag aus eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden kann.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83).

(3) Bei der Verteilung der Mittel sind die Heimkehrer zu bevorzugen, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird.

§ 25 d

(1) Zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen aber gefährdeten Existenz können Heimkehrern, die seit dem 1. Januar 1948 zurückgekehrt sind und die durch die Gefangenschaft oder die Internierung ihre selbständige Existenz verloren haben oder sich eine neue Existenz gründen wollen und diese aus eigenen Mitteln nicht aufbauen können, Aufbaudarlehen gewährt werden, sofern sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen gewährt werden, der sich noch in fremdem Gewahrsam befindet, wenn

dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete, gesichert wird.

§ 25 e

Wenn einem Heimkehrer Leistungen nach diesem Abschnitt gewährt werden, so werden diese Leistungen auf gleichartige Leistungen, die ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehen, angerechnet.

§ 25 f

(1) Die Darlehen nach §§ 25 c und 25 d sowie die Beihilfen nach § 25 b sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen.

(2) Die Höhe der Darlehen bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beabsichtigten Vorhabens erforderlichen Mittel.

(3) Der Höchstbetrag, der dem einzelnen Darlehensbewerber gewährt werden kann, darf 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 25 g

(1) Die Darlehen sind zinslos zu gewähren und im allgemeinen nach zwei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Tilgungsjahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Vorhaben können die Tilgungsbestimmungen abweichend festgesetzt werden, jedoch darf die Tilgungszeit von zehn Jahren im allgemeinen nicht überschritten werden.

(3) Die Darlehen sind, wenn sonstige geeignete Sicherungen nicht gegeben werden können, durch die aus dem Darlehen errichteten oder angeschafften Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Warenbeständen zu sichern.“

21. In § 26 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Vollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts und des Gerichtsvollziehers tritt die Vollstreckungsbehörde.“

22. In § 26 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Heimkehr“ ersetzt; Absatz 3 wird gestrichen.

23. In § 27 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die nach § 25 b gewährten Leistungen trägt der Bund. Für die nach den §§ 25 e bis 25 g gewährten Darlehen stellt der Bund Haushaltsmittel zur Verfügung.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

24. § 28 a erhält folgende Fassung:

„§ 28 a

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Hilfsmaßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzulassen.“

Artikel II

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Frist des § 7 b Abs. 3 beginnt für Heimkehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgekehrt sind, mit dem Tage der Verkündung.

(3) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Heimkehrergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum und neuer Folge der Abschnitte und Paragraphen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Bonn, den 6. Mai 1953

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. Mende

Dr. Schäfer und Fraktion

Frau Kalinke

Dr. von Merkatz und Fraktion